

# **Sabbatjahr mit grundschulpflichtigem Kind - Argumentation?!**

**Beitrag von „Jorge“ vom 19. Juni 2011 20:33**

Man muss *Wohnsitz* und *gewöhnlichen Aufenthalt* einer Person sowie *Meldegesetz* und *Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz* unterscheiden.

Einen *Wohnsitz* hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehält, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird, einen *gewöhnlichen Aufenthalt* dort, wo er sich tatsächlich längere Zeit aufhält.

Die Pflicht zur *An- oder Abmeldung* nach dem *Meldegesetz* hat derjenige, der eine *Wohnung bezieht* oder aus einer *Wohnung auszieht*.

Wollen die TS und ihr Kind ihre bisherige Wohnung beibehalten und nach dem *Gap Year* weiterhin nutzen, ziehen sie aus der Wohnung nicht aus und müssen sich folglich nicht abmelden. Anderes gilt, wenn sie die Wohnung aufgeben und die Möbel an einem anderen Ort einlagern.

Unabhängig davon befindet sich der *gewöhnliche Aufenthalt* der TS mit Kind während dieses Jahres außerhalb Bayerns. Die *Schulpflicht* erstreckt sich jedoch nicht auf Kinder, die in Bayern ihren *Wohnsitz*, sondern ihren *gewöhnlichen Aufenthalt* haben.

Alles andere hätte ja gar keinen Sinn. Deutsche Behörden können doch nicht weltweit nach Kindern fahnden, die vermeintlich in Deutschland schulpflichtig wären.